

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2225 078

BGB §§ 259, 810; ZPO § 561

- a) Es ist keine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageerweiterung, wenn der Kläger, der auf Rechnungslegung geklagt, aber in der Berufungsinstanz nur ein Urteil auf Auskunftserteilung erzielt hat, die Verurteilung des Beklagten zur Vorlage von Abrechnungen begehrt.
- b) Wer Anspruch auf Beteiligung an der Provision eines Maklers hat, kann von diesem gemäß § 810 BGB die Vorlage der Provisionsabrechnungen verlangen, die der Makler von seinem Auftraggeber erhalten hat.

BGH, Urt.v. 16. April 1962 - VII ZR 252/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 16. April 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Günter D [REDACTED], H [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußbe-
rufungsbeklagten, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

— gegen —

den Kaufmann Camillo M. H [REDACTED], He [REDACTED], M [REDACTED] C [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungskläger, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. April 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heilmann-Trosien, Hubert
Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 10. November 1960 wird zu-
rückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird der
Beklagte weiter verurteilt, dem Kläger die Abrech-
nungen der K [REDACTED] Ho [REDACTED] werke Aktiengesellschaft
über die Provisionen vorzulegen, über welche Aus-
kunft zu erteilen der Beklagte verurteilt worden
ist.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Be-
klagte zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1954 vermittelte der Beklagte für die K [REDACTED] Ho [REDACTED] werke AG., K [REDACTED], zwei Aufträge der Sowjetunion zum Bau von Fischfabrikschiffen. Im Zusammenhang damit war der Kläger für ihn tätig.

Am 23. August 1954 schrieb der Beklagte dem Kläger u.a.:

"Ich nehme Bezug auf unsere mehrfachen Unterredungen und möchte mit Rücksicht auf Deine Bemühungen und Mitarbeit Dir hiermit folgende Bestätigung geben:

Bekanntlich habe ich für die K [REDACTED] Ho [REDACTED] werke AG., K [REDACTED], Geschäfte mit der Sowjet-Union zum Abschluß gebracht, resp. stehe ich noch in einer Entwicklung, weitere Abschlüsse zwischen den K [REDACTED] Ho [REDACTED] werken AG., K [REDACTED], und der Sowjet-Union zu vermitteln.

Hierfür zahlen mir die K [REDACTED] Ho [REDACTED] werke AG., K [REDACTED], eine Provision. Von dieser Provision zahle ich Dir - und zwar beginnend mit der nächsten Provisionszahlung auf den ersten Auftrag, der sich auf ca. 80 Millionen DM beläuft - eine Provision von 4,8 %, und auf den zweiten Auftrag, der voraussichtlich ca. 120 Millionen DM ausmacht, zahle ich Dir von meiner anfallenden Provision jeweils nach Eingang 5,4 %.

Für alle weiteren aus den zwischen den K [REDACTED] Ho [REDACTED] werken AG., K [REDACTED], und der Sowjet-Union für mich provisionspflichtigen Geschäfte zahle ich Dir 6 % von der für mich anfallenden Provision.

.....

Es ist zwischen uns vereinbart, daß Du Dich weiterhin um meine Geschäftsinteressen bemühest."

Im September 1955 verlegte der Kläger seinen Wohnsitz von Hamburg nach Monte Carlo.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Schiffe aus beiden Aufträgen wurden in der Zeit zwischen Juni 1955 und März 1957 nach und nach geliefert. Der Beklagte hat von den Ho[REDACTED]werken die vereinbarte Provision mindestens teilweise erhalten.

Mit Schreiben seines Anwalts vom 30. Dezember 1958 erklärte der Beklagte dem Kläger den Rücktritt von der Vereinbarung vom 23. August 1954 und kündigte diese vorsorglich fristlos. Zur Begründung ist angeführt, der Kläger sei seit seinem Wegzug nach Monte Carlo seinen Vertragspflichten nicht mehr nachgekommen.

Im Januar 1959 zahlte der Beklagte dem Kläger 16.032 DM Provision für die bis August 1955 fertig gewordenen ersten drei Schiffe.

Der Kläger hat Stufenklage erhoben, u.a. mit dem Antrag:

den Beklagten zu verurteilen, über die an ihn von den K[REDACTED] Ho[REDACTED]werken AG., K[REDACTED], aus den im Vertrag vom 23. August 1954 genannten Geschäftsabschlüssen mit der UdSSR gezahlten und noch zu zahlenden Provisionen dem Kläger Rechnung zu legen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger diesen Antrag erweitert und auch Rechnungslegung gefordert:

über die Provisionen aus den mit den beiden genannten Geschäftsabschlüssen zusammenhängenden Reparaturaufträgen nebst Aufträgen zur Lieferung von Teilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe keine Provision mehr zu beanspruchen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Rechnungslegung gemäß dem Klageantrag verurteilt.

Das Berufungsgericht hat die Verurteilung dahin abgeändert, daß der Beklagte statt Rechnungslegung nur Auskunft zu erteilen habe, und zwar darüber, zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Beträgen der Beklagte von den Howaldtswerken Provisionen aus den genannten Geschäftsabschlüssen, einschließlich den damit zusammenhängenden Reparaturaufträgen nebst Aufträgen zur Lieferung von Teilen erhalten und noch zu erhalten hat.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klagabweisung weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen und
- im Wege der Anschlußrevision -:

die Formel des angefochtenen Urteils zu erläutern durch den Zusatz: "unter Vorlegung der Provisionsabrechnungen".

Der Beklagte beantragt, die Anschlußrevision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht legt das Bestätigungsschreiben des Beklagten vom 23. August 1954 dahin aus, daß die darin ent-

haltene Verpflichtung, dem Kläger bestimmte Anteile der Provisionen des Beklagten aus den ersten beiden Schiffsbauaufträgen zu zahlen, die Gegenleistung des Beklagten für die im wesentlichen damals schon erbrachten Bemühungen des Klägers bei der Vermittlung dieser Aufträge sei. Das Berufungsgericht führt dazu weiter aus: Es hätten sich zwar für den Kläger auch später noch gewisse Nebenpflichten ergeben können, der Beklagte habe den Kläger aber unstreitig niemals dazu aufgefordert, solche Pflichten wahrzunehmen. Die vom Beklagten vertretene Auffassung, der Kläger habe auf unbegrenzte Zeit ständig in Hamburg bereitstehen müssen, um etwaige Aufträge des Beklagten entgegenzunehmen und auszuführen, werde durch die Vereinbarung vom 23. August 1954 nicht gedeckt. Da es sich bei dem Vertrag der Parteien um ein Dauerschuldverhältnis gehandelt habe, sei ein Rücktritt nicht möglich gewesen. Auch die Kündigung des Beklagten habe keine rückwirkende Kraft, weil die beiden hier interessierenden Schiffsbauaufträge im Zeitpunkt der Kündigung bereits abgewickelt gewesen seien.

Die Revision wendet sich gegen die Auslegung, welche das Berufungsgericht der Vereinbarung vom 23. August 1954 gibt. Diese Auslegung ist jedoch rechtsfehlerfrei und sogar naheliegend. Sie bindet daher das Revisionsgericht.

Zu den einzelnen Rügen der Revision ist folgendes zu sagen:

1. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe sich über die Aussage des Zeugen A. [REDACTED] hinweggesetzt.

Das trifft nicht zu. A [REDACTED], der ebenso wie der Kläger vom Beklagten als Mitarbeiter bei der Bearbeitung der beiden Schiffsbauaufträge herangezogen worden war, hat u.a. bekundet: Er sei davon ausgegangen, daß sich auch nach dem 23. August 1954 bis zur Ausführung der Aufträge noch weitere Tätigkeiten für ihn ergeben würden. Allerdings sei danach für ihn nicht mehr viel zu tun gewesen. Es sei aber durchaus denkbar gewesen, daß, obwohl für ihn (A [REDACTED]) keine Tätigkeit mehr in Frage gekommen sei, eine solche für den Kläger noch hätte in Betracht kommen können; denn der Kläger sei - im Gegensatz zu A [REDACTED] - als "Kontaktmann" nach außen tätig gewesen.

Es ist nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht die von ihm in den Urteilsgründen ausdrücklich erwähnte Aussage des Zeugen A [REDACTED] auch nur teilweise übersehen haben sollte. Der Inhalt der Aussage ist auch nicht derart, daß die Auslegung des Berufungsgerichts nicht vertretbar wäre. Es geht nämlich selbst davon aus, daß noch nach dem 23. August 1954 gewisse Verpflichtungen für den Beklagten und damit auch für den Kläger anfallen konnten.

2. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Beklagte habe seine Behauptung nicht bewiesen, daß der Kläger nach dem Vertrage verpflichtet gewesen sei, sich für den Beklagten auf unbegrenzte Zeit ständig in Hamburg bereitzuhalten, um etwaige Aufträge des Beklagten entgegenzunehmen und auszuführen.

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt.

Das trifft nicht zu. Das schriftliche Bestätigungsschreiben des Beklagten vom 23. August 1954 hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich. Da der Beklagte einen Vertragsinhalt behauptet hat, der vom Inhalt der genannten Urkunde, wie sie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei auslegt, abweicht, trifft ihn die Beweislast für die Richtigkeit einer solchen Behauptung.

b) Die Revision findet einen Widerspruch des Berufungsurteils in der Wendung, eine derart starke Bindung des Klägers würde diesen zum "Angestellten des Beklagten ohne Gehalt" gemacht haben. Die Revision meint, das Entgelt des Klägers liege in den versprochenen Provisionsanteilen.

Sie übersieht dabei, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung des Klägers abstellt.

Im übrigen handelt es sich ersichtlich um eine beiläufige Bemerkung des Berufungsgerichts, die dessen Auslegung im Ergebnis nicht beeinflußt hat.

3. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht den Direktor W[REDACTED] der Ho[REDACTED]werke nicht als Zeugen vernommen hat.

Die Rüge ist nicht begründet.

a) Westphal war dafür benannt, daß nach dem 23. August 1954 und auch nach der Genehmigung des 2. Auftrags am

13. Mai 1955 der Beklagte noch viel Arbeit bei der Durchführung der beiden Geschäfte gehabt habe.

Darüber brauchte das Berufungsgericht den Zeugen nicht zu vernehmen. Denn es geht selbst davon aus, daß das möglicherweise der Fall war. Das zeigen seine Ausführungen darüber, daß die Tätigkeit eines Vermittlers nicht notwendigerweise mit dem Zustandekommen des Vertrages ihren endgültigen Abschluß findet, sondern daß ihn auch später noch Nebenpflichten treffen können.

Im übrigen war der Beweisantritt schon deswegen unerheblich, weil selbst dann, wenn der Beweis geführt würde, die entscheidende Feststellung des Berufungsgerichts bestehen bliebe, daß der Beklagte den Kläger nach dessen Fortzug aus Hamburg unstreitig nicht mehr zu einer Tätigkeit in Verbindung mit den beiden Aufträgen aufgefordert hat.

b) Westphal war weiter dafür benannt, daß der Kläger "nicht den geringsten Einfluß" auf die Rechtsbeziehungen des Beklagten zu den Ho[REDACTED]werken genommen habe.

Die Behauptung ist jedoch unvereinbar mit dem Zugeständnis des Beklagten, wonach der Kläger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ho[REDACTED]werken (Westphal) und dem Beklagten beigelegt hat. Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht den Beweis nicht zu erheben.

4) Die Revision meint, das Berufungsgericht sei über die Bekundung des Klägers bei seiner Vernehmung hinwegge-

gangen, wonach er selbst nicht behauptet habe, später noch als "Kontaktmann" zu Dritten aufgetreten zu sein.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger nach seinem Fortzug aus Hamburg nicht mehr für den Beklagten im Zusammenhang mit den beiden Schiffsbauaufträgen tätig geworden ist. Es weist aber darauf hin, daß der Beklagte ihn zu weiterer Tätigkeit nicht aufgefordert hat. Das ist das Entscheidende. Denn nach der eigenen Darstellung des Beklagten sollte der Kläger sich nur bereithalten, damit der Beklagte im Einzelfall bestimmte Tätigkeiten von ihm fordern konnte.

5. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Ehefrau des Beklagten nicht als Zeugin vernommen hat. Sie war dafür benannt, daß der Kläger am 3. November 1958 sich bei einem Besuch im Hause des Beklagten plötzlich verabschiedet habe, um einer Erörterung seiner umstrittenen Provisionsanteile auszuweichen.

In dem Schriftsatz des Beklagten war aber nicht behauptet, der Kläger habe sich bei der Gelegenheit seiner Pflicht zu weiterer Tätigkeit für die Abwicklung der beiden Schiffsbauaufträge entzogen. Damals (November 1958) waren auch sämtliche Schiffe aus diesen Aufträgen bereits geliefert

6. Unerheblich war der weitere von der Revision als übergangen gerügte Beweisantritt des Beklagten (Zeuge W [REDACTED]) dafür, daß der Kläger ihm bei seinem Wegzug nach Monte Carlo erklärt habe, er werde trotzdem nur mit verhältnismäßig kurzen Unterbrechnngen von Hamburg abwesend sein. Denn auch wenn man das als richtig unterstellt, so bleibt bestehen, daß der Beklagte den Kläger in der Folge niemals mehr aufgefordert hat, noch irgendetwas im Zusammenhang mit den beiden genannten Geschäften zu tun.

7. Die Revision faßt die Aussage des Klägers vor dem Berufungsgericht so auf, als habe dieser seine (erfolglosen) Bemühungen in Monte Carlo, für den Beklagten Aufträge zum Bau von Tankern zu vermitteln, "unter die Vereinbarung" vom 23. August 1954 gebracht, woraus die Revision Schlüsse zum Nachteil des Klägers zieht.

Die Revision setzt sich jedoch damit in Widerspruch zu den Ausführungen des Beklagten in der Berufungsinstanz. Dort (S. 5 seines Schriftsatzes vom 12. September 1960) hatte der Beklagte behauptet, der Kläger habe nicht daran gedacht, solche Tätigkeit in seine Bemühungen im Sinne der Vereinbarung vom 23. August 1954 einzubeziehen, sondern er habe sich vorgestellt, dafür eine zusätzliche Vergütung vom Beklagten zu erhalten.

Bemühungen des Klägers zum Schiffsbauaufträge seitens anderer Auftraggeber als der Sowjetunion liegen auch eindeutig außerhalb der Vereinbarung vom 23. August 1954.

8. Für eine ergänzende Vertragsauslegung ist kein Raum, da der Vertrag, wie das Berufungsgericht ihn rechtsfehlerfrei auslegt, keine Lücke enthält.

9. Da die dem Kläger zustehenden Provisionsansprüche nach der Auslegung des Berufungsgerichts die Gegenleistung des Beklagten für die vom Kläger bis zum Abschluß der Schiffsbauaufträge erbrachten Leistungen sind, kommt ein "Wegfall der Geschäftsgrundlage", den die Revision aus dem Fortzug des Klägers nach Monte Carlo herleiten möchte, nicht in Betracht.

10. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht die Verurteilung des Beklagten auch auf die Reparaturaufträge erstreckt hat.

Darüber enthält das Bestätigungsschreiben vom 23. August 1954 allerdings nichts. Das Berufungsgericht hat aber die Provisionspflicht von Reparaturaufträgen rechtsfehlerfrei aus der Teilabrechnung entnommen, die der Beklagte dem Kläger am 3. Juni 1955, nach Fertigstellung des ersten Schiffs aus dem ersten Auftrag, erteilt hat. Dort hat er selbst "Schiffsreparaturen" als provisionspflichtig angeführt. Es ist nicht anzunehmen, daß er dem Kläger bei dieser Abrechnung mehr hätte gewähren wollen, als diesem nach den Vereinbarungen der Parteien zustand.

11. Die Revision bringt vor, das Fehlen des Beklagten im Termin vom 13. Juni 1960 sei entschuldigt gewesen. Es handelt sich um den Termin, in welchem beide Parteien persönlich gehört werden sollten und der Kläger auch "vernommen" worden ist (Niederschriften vom 4. April und 13. Juni 1960).

Es kommt nicht darauf an, ob das Ausbleiben des Beklagten entschuldigt war oder nicht. Denn das Berufungsgericht hat aus diesem Umstand keine dem Beklagten nachteiligen Schlüsse gezogen.

Wie die genannten Niederschriften ergeben, hat es sich nicht um eine förmliche Parteivernehmung gemäß den §§ 445 ff ZPO gehandelt, sondern lediglich um eine Anhörung nach § 141 ZPO. Daher geht die Rüge der Revision fehl, das Berufungsgericht habe § 450 ZPO verletzt.

Das Berufungsgericht hat auch nicht zum Nachteil des Beklagten die Anhörung des Klägers irrtümlich als förmliche Parteivernehmung gewertet. In dieser Richtung hat der Beklagte im übrigen in seiner schriftlichen Revisionsbegründung keine Rüge erhoben..

II.

Mit der Anschlußrevision verlangt der Kläger, daß der Beklagte die Auskunft, zu der das Berufungsgericht ihn verurteilt hat, "unter Vorlegung der Provisionsabrechnungen" erteile, welche die Howaldtswerke dem Beklagten übersandt haben.

1. Die Anschlußrevision ist zulässig.

In der Revisionsinstanz können allerdings neue Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Daher kann durch Anschlußrevision - anders als bei der Anschlußberufung - keine Widerklage erhoben und der Klageanspruch nicht erweitert werden (BGHZ 24, 279, 285).

Darum handelt es sich hier jedoch nicht. Zwar hatte der Kläger in den Tatsacheninstanzen nicht ausdrücklich die Verurteilung des Beklagten zur Vorlage der diesem von den Howaldtswerken erteilten Provisionsabrechnungen beantragt. Er hatte aber auf Rechnungslegung geklagt. Die Rechnungslegung umfaßt auch die Vorlage von Belegen, soweit solche erteilt zu werden pflegen (§ 259 Abs. 1 BGB). Im Verhältnis der Parteien zueinander sind die genannten Provisionsabrech-

nungen als Belege anzusehen; denn sie erbringen Beweis darüber, was der Beklagte von den Howaldtswerken an Provisionen erhalten hat, und danach wiederum bemißt sich gemäß den Vereinbarungen der Parteien der Provisionsanspruch des Klägers gegen den Beklagten.

Das Berufungsgericht hat dem Klageantrag auf Rechnungslegung nur teilweise entsprochen; es hat den Beklagten nach § 242 BGB nur zur Erteilung einer Auskunft verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Verurteilung durch das Berufungsgericht würde es dem Kläger nicht ermöglichen, vom Beklagten die Vorlage von Belegen zu fordern. Insoweit ist der Kläger durch das Berufungsurteil beschwert. Mit der Anschlußrevision verfolgt er nun seinen ursprünglichen Klageantrag auf Rechnungslegung insoweit teilweise weiter, als es sich um die Vorlage bestimmter Belege handelt. Sein mit der Anschlußrevision gestellter Antrag ist somit der Sache nach nur das teilweise und näher umschriebene Wiederaufgreifen des von ihm bereits in den Tatsacheninstanzen verfolgten Anspruchs auf Rechnungslegung. Die Anschlußrevision ist daher zulässig.

2. Der Anspruch auf Vorlage der Provisionsabrechnungen ist auch begründet. Das ergibt sich aus § 810 BGB. Danach hat derjenige, der ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, Anspruch gegen den Besitzer auf Gestattung der Einsicht, wenn "in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist".

a) Diese Vorschrift ist in der Rechtsprechung mit Recht weit ausgelegt worden. Es ist nicht für erforderlich erachtet worden, daß das ganze Rechtsverhältnis in der Urkunde niedergelegt ist; vielmehr genügt es, daß die Urkunde eine objektive und unmittelbare Beziehung zu dem Rechtsverhältnis aufweist, an welchem der die Vorlegung Begehrende beteiligt ist (RGRK BGB 11. Aufl. § 810, 5). So ist z.B. der Klage eines Bürgen auf Vorlegung einer Urkunde stattgegeben worden, die eine Zahlung auf die Hauptschuld betraf (RGZ 56, 109). Weiter ist das Recht des Handlungsagenten auf Bucheinsicht schon vor dem Inkrafttreten des § 87 c HGB/^{aus} § 810 BGB hergeleitet worden (RGZ 87, 10). Dem früheren Vorstand einer Aktiengesellschaft, gegen den Ansprüche aus angeblicher Pflichtverletzung erhoben wurden, ist die Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zugebilligt worden, mit deren Hilfe er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe entkräften wollte (RG Warn 1908, Nr. 465). Demjenigen, der einen vertraglichen Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinn einer Handelsgesellschaft hatte, hat der erkennende Senat das Recht auf Vorlage der Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zuerkannt (Urt. v. 22. Februar 1960 - VII ZR 83/59 -). Das Reichsgericht hat in einem solchen Fall auch die Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zur Nachprüfung der Bilanzen zugesprochen (RGZ 117, 332).

Diese Beispiele zeigen, daß es nach den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätzen, an welchen festzuhalten ist, für den Anspruch auf Vorlegung von Urkunden nach § 810 BGB genügt, wenn, wie das hier der Fall ist, aus der Urkunde die Höhe eines dem Kläger zustehenden Anspruchs ersichtlich ist.

Anders könnte es sein, wenn derjenige, der die Vorlegung begehrt, erst mit Hilfe der vorzulegenden Urkunde ermitteln will, ob ihm überhaupt Ansprüche zustehen. Wollte man dem stattgeben, so könnte das zu einer unzulässigen Ausforschung führen. In dieser Richtung liegt es, wenn einem Kläger, der behauptete, sein Vertragspartner habe vertragswidrig bei einem Dritten gekauft, der Anspruch auf Vorlegung der Geschäftspapiere über das angeblich vertragswidrige Geschäft versagt worden ist (OLGE 4, 52). Auch ist ein Kläger abgewiesen worden, der von seinem Anwalt die Vorlage von Handakten forderte mit dem Ziele, aus ihnen Schadensersatzansprüche gegen den Anwalt herzuleiten (RG Warn 1912 Nr. 304). Indessen brauchen die in diesen Entscheidungen enthaltenen Gedankengänge nicht weiter vertieft zu werden. Denn in dem zu entscheidenden Fall droht keine unzulässige Ausforschung.

b) Das rechtliche Interesse des Klägers an der Vorlegung ist zu bejahen. Denn sie ermöglicht ihm eine zuverlässige Kontrolle der Auskunft, zu deren Erteilung das Berufungsgericht den Beklagten verurteilt hat.

Die Möglichkeit, vom Beklagten unter Umständen den Offenbarungseid zu fordern (§ 260 Abs. 2 BGB), ist für den Auskunftsberechtigten kein gleichwertiges Mittel, sich über die Zuverlässigkeit der Auskunft zu vergewissern. Das hat der Senat bereits in seiner zu § 87 c HGB ergangenen Entscheidung BGHZ 32, 302, 304 f dargelegt. Im übrigen setzt der Anspruch auf Offenbarungseid voraus, daß Grund zu der Annahme besteht, die Auskunft sei nicht mit der erforder-

lichen Sorgfalt erteilt. Das darzutun wird der Auskunftsberechtigte vielfach nicht ohne weiteres in der Lage sein.

c) Ein Anspruch des Klägers auf Vorlage der Abrechnung würde nach § 242 BGB unter Umständen dann nicht bestehen, wenn die Abrechnungen Angaben enthielten, an deren Geheimhaltung gegenüber dem Kläger der Beklagte ein überwiegendes berechtigtes Interesse hätte. In dieser Richtung hat der Beklagte aber nichts vorgetragen.

3. Nach alledem ist der Anspruch des Klägers auf Vorlage der Provisionsabrechnungen entscheidungsreif, ohne daß noch tatsächliche Feststellungen getroffen zu werden brauchen. Das Revisionsgericht kann daher über diesen Anspruch abschließend befinden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

III.

Da der Beklagte in vollem Umfange unterliegt, hat er die gesamten Kosten der Revisionsinstanz zu tragen (§§ 97, 91 ZPO).

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt —

Finke